



## Gewässerordnung 10/2021

### Präambel

Die Gewässerordnung legt auf der Grundlage des für Bayern geltenden Fischereigesetzes und der zugehörigen Ausführungsverordnung (BayFiG, AVBayFiG), der Bezirksfischereiverordnung für Oberfranken, des Tierschutzgesetzes (TierSchG), des Bundes- (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) Regeln fest, die das Verhalten der Angler untereinander, an den Gewässern und in Natur und Landschaft ebenso bestimmen wie die Grundsätze für die Betreuung und Bewirtschaftung der Gewässer. Die Gewässerordnung fördert die Bereitschaft und Verhaltensweisen der Angler, die Gewässer als Lebensraum für die in ihnen wildlebenden Pflanzen und Tiere zu schützen und durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern.

### Geltungsbereich

Die Gewässerordnung gilt für alle vom Sportfischereiverein Zapfendorf u. Umg. e.V. (als SFVZ bezeichnet) fischereirechtlich betreuten und bewirtschafteten Gewässer. Die Gewässerordnung ist für alle Inhaber von Angelberechtigungen, die den Fischfang in und auf den Gewässern des SFVZ ausüben, verbindlich. Verstöße gegen die Gewässerordnung können den Entzug der Angelberechtigung, vereinsinterne Strafen und/oder Ordnungsstrafen im Sinne des BayFiG und der AVBayFiG zur Folge haben. Der Entzug der Angelberechtigung beinhaltet auch der Jahreskarte bzw. Tageskarte.

### Grundsätze für das Verhalten am Wasser

1. Die waidgerechte Ausübung der Fischerei, aufrichtige Kameradschaft und Hilfsbereitschaft, verbunden mit Rücksichtnahme auf andere Vereinsmitglieder, sind oberstes Gebot eines jeden Vereinsmitglieds und Gastfischers. Insbesondere die Hege und Pflege der Fischbestände, der Gewässer und der Landschaft.
2. Jeder Angler ist verpflichtet, die den Fischfang betreffenden Bestimmungen zu befolgen und sich vor dem Angeln über die individuellen, gewässerspezifischen Besonderheiten und evtl. bestehende weitere Einschränkungen des Fischfanges oder der Begehung der Ufer zu informieren. Nachzulesen auf unserer Website und im Schaukasten am Vereinsheim.
3. Jeder Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass Personen sowie Flora und Fauna der Uferregion nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt, behindert oder gefährdet werden. Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass Andere bei ihrer Fischereiausübung nicht beeinträchtigt werden. Jeder Fischer haftet persönlich für jeden entstandenen Schaden, den er bei der Ausübung der Fischerei, insbesondere hinsichtlich des Betretens von Ufergrundstücken, verursacht.
4. Größere Veränderungen an Pflanzen und Gehölzen im Uferbereich sind zu unterlassen. Das Befahren, Betreten oder Verändern von Röhrichtbeständen ist grundsätzlich untersagt. „Pflegemaßnahmen“ dürfen nur auf Anordnung und nach Rücksprache mit der Vorstandschaft (Gewässerwart) vorgenommen werden. Ebenso ist jede bauliche Veränderung oder Errichtung von Anlagen im Uferbereich genehmigungspflichtig und bedarf der Zustimmung des SFVZ (Vorstand/Gewässerwart).



5. Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen nur an den Wegrändern abgestellt werden. Keinesfalls dürfen Ufergrundstücke und Wiesen befahren werden.
6. Zum Zweck des Nachtangelns und im Zusammenhang mit einem gültigen Fischereierlaubnisschein (Jahres- oder Tageskarte), ist der Aufenthalt an unseren Vereinsgewässern mit Angelzelt, o.ä. gestattet. Wohnmobile und Wohnwagen (lt. KFZ Schein) sind verboten. Das Ausfahren von Markisen und Sonnensegeln am Fahrzeug ist nicht erlaubt. Angelzelte, o.ä. müssen jedoch unmittelbar nach dem Fischen wieder vom Angelplatz entfernt werden. Das Durchführen von Partys, Feiern, Festen oder Vergleichbarem ist an den Vereinsgewässern nicht gestattet.
7. Die Schranken sind nach dem Einfahren und Verlassen wieder abzuschließen. Besitzt man keinen Schlüssel, ist das Befahren der Ufer durch eine Schranke verhindert, jedoch per Fuß zu erreichen. Ein Schlüssel kann gegen einen Pfand von 30 EUR bei der Vorstandschaft erworben werden.
8. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst Ankommende das Vorrecht. Angelplätze dürfen darüber hinaus nicht reserviert werden. Zwischen den Anglern ist auf einen ausreichenden Abstand zu achten.
9. Boote dürfen nur ohne eigene Triebkraft verwendet werden. Das Fischen vom Boot ist nicht erlaubt.
10. Jeder Angler ist verpflichtet, an seinem Angelplatz für Ordnung zu sorgen. Wenn der Angler an seinen Angelplatz kommt, hat er diesen einer Kontrolle zu unterziehen. Falls der Angelplatz durch Abfälle verunreinigt ist, säubert er diesen noch vor dem Angeln. Es ist ausdrücklich verboten, Abfälle am Ufer zu belassen oder ins Wasser zu werfen.
11. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Wasserverunreinigungen jeder Art, Fischkrankheiten und Fischsterben sofort dem Gewässerwart oder dem Vorstand zu melden.

## Grundsätze für das Angeln an den Gewässern des SFVZ

1. Die Vereinsgewässer stehen den Mitgliedern zur Ausübung der Fischerei mit der Handangel zur Verfügung. Voraussetzung für die Ausübung der Fischerei ist ein gültiger, amtlicher Fischereischein sowie die verbindliche Beachtung der Fischereigesetze und -verordnungen (insbesondere BayFiG, AVBayFiG, Bezirksfischereiverordnung für Oberfranken), die Wahrung des Tierschutzgesetzes (TierSchG), des Bundes-(BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG).
2. Die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern wird in Form von Erlaubnisscheinen (Jahres-/Tageskarten) erteilt. Diese sind entsprechend der gültigen Gebührenregelung vor Beginn der Fischerei zu erwerben und regelmäßig mitzuführen. Erlaubnisscheine berechtigen nur den namentlich genannten Inhaber zur Ausübung der Fischerei und sind nicht übertragbar. Kein Mitglied ist berechtigt, an dem von ihm befischten Vereinsgewässer Personen (hierunter fallen auch Familienangehörige), die nicht im Besitz der gültigen Papiere sind, das Fischen zu gestatten.



3. Es darf mit zwei Handangeln - je ein Haken - gefischt werden. Köderfischsenke, Netzfläche höchstens 1 qm - zählt als Handangel, ist nur in Verbindung mit einem staatlichen Fischereischein erlaubt. Fische die einem Schonmaß / einer Schonzeit unterliegen sind sofort zurückzusetzen. Jugendlichen - ohne Prüfung - ist das Senken verboten. Gehälterte Fische dürfen nicht ausgetauscht werden. **Das Füttern mit Boilies ist vom 01.12. bis einschl. 15.03. verboten.**
4. Vom waidgerechten Angler wird erwartet, dass bei der Ausübung der Fischerei unbedingt die hierzu notwendigen Ausrüstungsgegenstände wie Hakenlöser, Metermaß, Unterfangkescher, Messer, geeignete Abhakmatte etc. mitgeführt werden. Überdies ist ein geeignetes Mittel zur Müllentsorgung (z.B. Müllbeutel) mitzuführen.
5. Verhaltensregeln Bojen und Auslegen von Grundruten: pro Angler ist eine Boje erlaubt; Bojen sind nach dem Aufenthalt zu entfernen; Bojen und Futterplätze sollen so gesetzt werden bzw. angelegt werden, daß ein anderer Angelplatz nicht eingeschränkt wird (90 Grad zur Uferlinie nicht über die Gewässermitte), auch wenn dieser nicht besetzt ist; "wer zuerst kommt hat das Vorrecht" zählt nicht. Bei Behinderung und berechtigter Beschwerde eines anderen Anglers sind die Ruten und Bojen einzuholen. Beim Auslegen von Grundruten an die Boje/Futterplatz ist die Schnur wegen Rücksichtnahme auf andere Angler abzusenken.
6. Die Fischwassergrenzen (sind am Wasser durch Grenzschilder gekennzeichnet und zusätzlich in der Gewässerordnung bebildert) sowie Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, der Art des Fischfanges und der Zahl der zulässigen Fanggeräte, sowie das tägliche Fanglimit sind zwingend zu beachten. Bestimmungen dieser Gewässerordnung haben den Vorrang gegenüber eventuell anderslautenden Vermerken des Erlaubnisscheines und den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schonzeit und Schonmaß.
7. Das Anfüttern ist nur in moderaten Mengen (bis 1kg) erlaubt.
8. Das Haltern von Fischen ist nur unter strenger Einhaltung der gesetzlichen Richtlinien, insbesondere des TierSchG und der BayAVFiG, gestattet.
9. Während Vereinsveranstaltungen (Anfischen, Abfischen, Königsfischen) ist das Fischen ganztägig (00.01-24:00 Uhr) bzw. bis zum Ende der Veranstaltung an allen Gewässern verboten. An allen anderen vereinsinternen Fischereiveranstaltungen ist das Fischen an unseren Gewässern gestattet.
10. Gefangene Fische dürfen nicht verkauft, für Gegenleistungen veräußert oder lebend mitgenommen werden.
11. Jeder ist verpflichtet eine Fangliste zu führen. Der Fang ist vor einem erneuten Auswerfen der Angelgeräte, unter Angabe von Datum / Fischart / Länge / Gewicht, in diese einzutragen. Bei nicht beachten erfolgt der sofortige Entzug des Erlaubnisscheins.



12. Täglich dürfen 3 Edelfische (Hecht / Zander / Karpfen / Schleie) gefangen werden. Von diesen 3 Fischen dürfen höchstens zwei Raubfische (Hecht / Zander) sein.
13. **Das Befischen aller Friedfische ist wegen Besatzmaßnahme vom 16.10. bis einschl. 21.11. nicht erlaubt. Hinweisschilder sind zu beachten.**

Fischart	Schonmaß	Schonzeit		Fischart	Schonmaß	Schonzeit
Hecht	50 cm	15.02. - 15.05.		Karpfen	35 cm	21.10.-19.11
Zander	50 cm	15.02. - 15.05		Schleie	28 cm	21.10.-19.11
				Aal	50 cm	keine

14. Jährlich dürfen 30 Stück Karpfen inkl. Schleien und 20 Stück Raubfische gefangen werden.
15. Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten.
16. Während des Einholens erkennbare untermaßige Zander, Hechte und andere Edelfische sind, noch im Wasser befindlich, durch Abschneiden der Schnur kurz vor dem Maul wieder zu befreien. Wildkarpfen sind sofort schonend zurückzusetzen.
17. Jahreskarteninhaber sind verpflichtet ihr Fangblatt bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres oder bei Erwerb einer neuen Jahreskarte ohne besondere Aufforderung ausgefüllt und unterschrieben dem Verein zukommen zu lassen.
18. Den bestätigten Fischereiaufsehern, den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Personen sind auf Verlangen die Angelpapiere und der getätigte Fang vorzuzeigen.
19. Von den Vereinsmitgliedern wird erwartet, dass sie selbst am Gewässer Unregelmäßigkeiten ansprechen und Verstöße an die Vorstandschaft weiter melden!
20. Jedes Mitglied ist angehalten, die einberufenen Arbeitsdienste zu leisten.

## Schlussbestimmung

Die Vorstandschaft des SFVZ ist berechtigt, die in dieser Gewässerordnung für Angler festgelegten Rechte für bestimmte Gewässer einzuschränken oder aufzuheben. Einschränkungen oder Aufhebungen sind in geeigneter Art und Weise bekannt zu geben, wie zum Beispiel per Aushang am Vereinsheim, per Rundschreiben oder im Internet unter [www.fischersv-zapfendorf.de](http://www.fischersv-zapfendorf.de)  
Die Gewässerordnung des SFVZ wurde von der Vorstandschaft am 29.10.2021 beschlossen.